

Haushaltsmittelkriterien Inklusionssport 2017

1. Die Haushaltsmittel Inklusionssport werden in Umsetzung des Sportkonzeptes des BVS Bayern durch Beschluss des Verbandsausschusses vergeben.
2. Die Haushaltsmittel Inklusionssport werden entsprechend der gültigen BVS Finanz-, Honorar- und Reisekostenordnung und den Vorgaben der Förderrichtlinien („Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“, Anlage 1) des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration abgerechnet.
3. Die Beantragung der Haushaltsmittel 2018 ist bis zum **14.09.2017** bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Hierzu wird das Formular „Jahresplanung IKS 2018“ vollständig ausgefüllt eingereicht.
4. Die einzelnen Maßnahmen sind 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn mit Ausschreibung und einer detaillierten Kostenaufstellung (Einnahmen- und Ausgabenübersicht) bei der LGSt. einzureichen und können **nur nach Genehmigung durch die Geschäftsstelle** stattfinden.
5. Die Maßnahmen müssen bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung mit der Geschäftsstelle unter den bekannten Bedingungen abgerechnet werden (s. Finanzordnung).
6. Das Projekt muss ausdrücklich folgende Ziele verfolgen:
 - Einbeziehung von Sportler/-innen mit und ohne Behinderung
 - Einbeziehung von mindestens einem Kooperationspartner aus dem Nichtbehindertenbereich (Sportverein ohne Erfahrung im Behindertensport, Regelschule o.ä.)
 - Ist bei Bezirksmaßnahmen der Bezirk nicht direkter Ausrichter der Veranstaltung, so bedarf es einer weiteren Absprache mit der Landesgeschäftsstelle

7. Die Weitergabe staatlicher Zuwendungen aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration von dem Erstempfänger an den Letztempfänger erfolgt nur unter strengster Einhaltung der Förderrichtlinien (Anlage 1).
8. Die Zuwendung ist eine freiwillige Leistung des Freistaates Bayern auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass mit dem eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Etwaige Mindereinnahmen oder Mehrausgaben sind vom Träger/Ausrichter durch Einsparungen oder höhere Eigen- oder Fremdmittel auszugleichen.
9. Der Zuwendungsempfänger gibt einen deutlichen Hinweis darauf, dass das durchgeführte Projekt mit Haushaltsmitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gefördert wird:
 - Insbesondere sollen alle Unterlagen wie Ausschreibungen, Teilnahmebestätigungen, Bescheinigungen und Hinweisschilder im Zusammenhang mit einem solchen Vorhaben diese Angabe enthalten: Der Hinweis auf die finanzielle Förderung lautet: **“Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gefördert.“**
 - Bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen müssen die Wort-Bildmarke des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und ein Verweis auf die Bayerische Staatsregierung enthalten sein. Die Wort-Bildmarke steht im Internet unter der Adresse <http://www.zukunftsministerium.bayern.de//design/#word> zum Herunterladen zur Verfügung.